



Statuten

1. Name, Zweck, Sitz, Haftbarkeit, Geschäftsjahr und Vereinsjahr

1.1 Name und Sitz

Unter der Bezeichnung Badminton Club Bülach, in der Folge BCB genannt, besteht ein konfessionell und politisch neutraler Verein. (Art. 60 - 79 ZGB).

1.2 Zweck und Aufgabe

Der Club bezweckt die Förderung des Badmintonsports.

Die Vereinsziele werden im Leitbild des Badminton Clubs Bülach beschrieben. Änderungen des Leitbildes müssen von der Generalversammlung genehmigt werden.

1.3 Sitz

Der BCB hat seinen Sitz in Bülach.

1.4 Haftbarkeit

Der BCB haftet nur mit seinem eigenen Vermögen. Die persönliche Haftung der Vorstands- und Vereinsmitglieder für die Verpflichtungen des BCB ist ausgeschlossen. Der jährliche Mitgliederbeitrag ist im Anhang zu den Statuten aufgeführt.

1.5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet am 31. Dezember.

1.6 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr erstreckt sich von einer ordentlichen Generalversammlung bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung.

2. Mitgliedschaft

2.1. Der Club besteht aus:

- Aktivmitgliedern ab 18 Jahren ¹
- Jugendmitglieder bis und mit 17 Jahre
- Ehrenmitgliedern
- Passivmitgliedern

2.2. Jedes Mitglied mit Ausnahme von Passivmitgliedern verpflichtet sich, durch ein schriftliches Aufnahmegesuch die Statuten des BCB anzuerkennen. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift einer erziehungsberechtigten Person erforderlich.

2.3. Über die Aufnahme von Passivmitgliedern entscheidet der Vorstand.

2.4. Neue Mitglieder werden durch den Vorstand provisorisch aufgenommen und an der Generalversammlung zur Aufnahme vorgeschlagen. Während der provisorischen Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand über den zu bezahlenden Beitrag.

2.5. Die Aktiv-, Ehren- und die Jugendmitglieder ab 16 Jahren¹ sind stimmberechtigt und können in den Vorstand gewählt werden.

2.6 Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jeweils an der ordentlichen GV festgelegt. Der Vorstand kann begründete Reduktionen der Beiträge bestimmen.

2.7. Die Mitgliederbeiträge für das laufende Vereinsjahr sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entscheidet der Vorstand über das Entziehen der Spiel- und Trainingsberechtigung.

2.8. Personen, die sich um den BCB verdient gemacht haben, können von der GV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind beitragsfrei und frei von anderen Pflichten.

2.9. Der Austritt aus dem BCB ist durch schriftliche Anzeige an den Präsidenten jederzeit möglich. Austrittserklärungen, die später als 10 Tage vor der ordentlichen GV eintreffen, werden erst am Ende des laufenden Vereinsjahres wirksam. Die Beiträge sind für das Austritts- oder Ausschlussjahr voll zu bezahlen.

Mit dem Austritt oder dem Ausschluss erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

2.10. Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen die Mitgliedschaft einzelner Mitglieder bis zur nächsten Generalversammlung suspendieren, insbesondere, wenn ein Mitglied:

- a) die Statuten des BCB grob verletzt
- b) seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem BCB nicht nachkommt
- c) durch sein Verhalten das Ansehen oder das Interesse des BCB schädigt.

2.11. Die Generalversammlung beschliesst über die weitere Massregelung, beziehungsweise den Ausschluss des betreffenden Mitgliedes nach dessen Anhörung.

¹ Als Stichtag gilt der erste Januar. Ab 18 Jahren bedeutet, dass das 18. Lebensjahr vor dem 1. Januar abgeschlossen sein muss. Ab 16 Jahren bedeutet, dass das 16. Lebensjahr vor dem 1. Januar abgeschlossen sein muss.

3. Organe

3.1 . Die Organe des BCB sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Kontrollstelle

3.2. Die ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung wird einmal jährlich im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres abgehalten. Die Einladung erfolgt mindestens einen Monat im Voraus.

3.3. Anträge für die ordentliche Generalversammlung müssen dem Vorstand 20 Tage vor der GV schriftlich eingereicht werden.

3.4. Statuten- oder Beitragsänderungen können von der Generalversammlung mittels 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

3.5. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden oder ist auf Verlangen von einem 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder innert 4 Wochen nach Eingang eines schriftlichen Begehrens abzuhalten.

3.6. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme. Stimmvertretung ist nicht gestattet.

3.7. Aufgaben der ordentlichen Generalversammlung:

- 1. Begrüssung und Wahl der Stimmenzähler
- 2. Genehmigung der Traktandenliste
- 3. Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
- 4. Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- 5. Abnahme des Jahresberichtes des Spielleiters
- 6. Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle
- 7. Dechargeerteilung an den Vorstand
- 8. Aufnahme von Aktiv- und Jugendmitgliedern
- 9. Ausschluss von Aktiv- und Jugendmitgliedern
- 10. Festsetzung/Beschluss des Budgets für das laufende Geschäftsjahr und der Jahresbeiträge für das laufende Vereinsjahr.
- 11. Wahlen:
 - a) Präsident
 - b) Spielleiter
 - c) übriger Vorstand
 - d) Kontrollstelle
- 12. Statutenänderungen
- 13. Anträge von Mitgliedern

14. Verschiedenes

3.8. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Kassier
- d) Aktuar
- e) Spielleiter
- f) Trainervertreter
- g) Materialverwalter

3.9. Die Kontrollstelle hat nur beratende Funktion und kann wenn nötig zur Vorstandssitzung aufgeboden werden.

3.10. Die Vorstandsmitglieder verpflichten sich bei ihrer Wahl, das ihnen übertragene Amt nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen.

3.11. Sollte ein Mitglied des Vorstandes während des Vereinsjahres ausscheiden, so ergänzt sich der Vorstand selbst.

3.12. Aktivmitglieder können vom Vorstand für einzelne Aufgaben herangezogen werden.

3.13. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr, wobei ein Amtsjahr von einer ordentlichen Generalversammlung zur nächsten ordentlichen Generalversammlung gerechnet wird.

Ausscheidende Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Die Amtsdauer eines nachträglich bestimmten Vorstandsmitgliedes endet mit der nächsten Generalversammlung.

3.14. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vertretung des BCB nach aussen
- Interne Geschäftsführung nach Massgabe der Statuten
- Aufnahme von Passivmitgliedern
- Massnahmen gegen fehlbare Mitglieder in Übereinstimmung mit Art. 2.11. der Statuten
- Vorbereitung der Generalversammlung und Festsetzung der Traktandenliste
- Verwaltung der Kasse und jährliche Berichterstattung
- Organisation des Spielbetriebs sowie des Nachwuchstrainings
- Verantwortung über eine eventuelle Clubbroschüre
- Festlegung der Beiträge der provisorischen Mitglieder

3.15. Für verbindliche Geschäfte zeichnet der Präsident oder der Kassier einzeln. Die übrigen Vorstandsmitglieder zu zweit.

3.16. Die Kontrollstelle wird durch die Generalversammlung gewählt und besteht aus zwei Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Es wird jedes Jahr ein neues Mitglied gewählt. Die Kontrollstelle hat zuhanden der Generalversammlung die Jahresrech-

nung und den Vermögensbestand zu prüfen und einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

4. Spielbetrieb, Spielleiter

- 4.1. Die Mitglieder nehmen auf eigene Verantwortung und Gefahr am Spielbetrieb, bzw. an den Wettkämpfen teil. Jegliche Haftung des Clubs ist ausgeschlossen. Jedes Mitglied (inkl. Jugendmitglieder) hat eine eigene Haftpflicht- und Unfallversicherung abzuschliessen.
- 4.2. Für den Spielbetrieb im BCB gelten nur die jeweiligen Regeln von Swiss Badminton oder beim Fehlen einer solchen Organisation diejenigen der Badminton World Federation.
- 4.3. Der Vorstand ist für einen geregelten internen Spielbetrieb verantwortlich. Der Spielleiter organisiert den IC-Spielbetrieb mit Unterstützung des Vorstandes. Die IC-Mannschaften werden durch den Vorstand oder Delegierte des Vorstandes aufgestellt. Die Mitglieder haben den Spielleiter und den Vorstand in seinen Bemühungen zu unterstützen und sich ihren Anordnungen zu fügen.
- 4.4. Nach Möglichkeit stellt der Club Trainer in seine Dienste. Die Trainer sind nur für den Ablauf und für die Gestaltung des Trainings verantwortlich. Sie sind dem Vorstand unterstellt, als Kontaktperson dient der Trainervertreter.
- 4.5. Über die Zulassung von Gästen zum aktiven Spiel entscheidet der Vorstand in Zusammenarbeit mit den Trainern.
- 4.6. Jährlich gelangt nach Ermessen des Vorstandes ein Clubturnier zur Austragung. Über Art und Form entscheidet der Vorstand.

5. Schlussbestimmungen

5.1. Die Auflösung des Badminton-Club-Bülach kann jederzeit durch die Generalversammlung durchgeführt werden, sofern 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

Ist die Generalversammlung nicht beschlussfähig, so muss innert 30 Tagen eine zweite Generalversammlung einberufen werden, bei der die Auflösung durch 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder herbeigeführt werden kann.

5.2. Über die Verwendung des verbleibenden Clubvermögens nach durchgeführter Liquidation entscheidet die den Club auflösende Generalversammlung.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 21. April 1979 genehmigt.

Berücksichtigt sind die an den folgenden Generalversammlungen beschlossenen Ergänzungen und Änderungen.

Bülach, den 21. April 1979

revidiert gemäss GV vom

14. April 1983

08. März 1984

20. März 1986

19. März 1987

19. März 1998

08. April 2005

28. März 2008

03. April 2009

Badminton Club Bülach

Die Präsidentin:

Der Aktuar:

Evelyn Sonderer

Samuel Dafner